

ICTY, Prosecutor v. Gotovina et al., Berufungskammer, Urteil v. 16. November 2012 (IT-06-90-A)

Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer Ante Gotovina wurde am 15. April 2011 in erster Instanz zu einer 24jährigen Haftstrafe verurteilt.

Urteilsbegründung:

- *joint criminal enterprise I* hinsichtlich:
 - Verfolgung
 - Deportation
 - Zwangsumsiedlung
- *joint criminal enterprise III* hinsichtlich:
 - Verbrechen gegen die Menschlichkeit: vorsätzliche Tötung und unmenschliche Behandlung (Art. 5 ICTY-Statut)
 - Kriegsverbrechen: Plünderung öffentlichen und privaten Eigentums, willkürliche Zerstörung von Eigentums, vorsätzliche Tötung, grausame Behandlung (Art. 3 ICTY-Statut)

Anfechtungsgründe:

- I. Artillerieangriffe wären nicht rechtswidrig gewesen – die Ziele wären auch nicht willkürlich ausgewählt worden
Dieser zweite Punkt sei nicht in der Anklageschrift enthalten, der Beschwerdeführer sei deshalb in seinen Verteidigungsrechten beschnitten worden
- II. Joint Criminal Enterprise kann nicht existieren, wenn es an dem Beitrag – hier Befehl zum rechtswidrigen Angriff gegen Zivilisten und zivile Einrichtungen – fehlt

Berufskammer:

Hob das gesamte Urteil gegen Ante Gotovina auf, weil

- I. Die Angriffe nicht rechtswidrig waren – die Hauptverfahrenskammer hatte auf einen 200 Meter Standard abgestellt, der nicht nachvollziehbar hergeleitet worden war und weil das Fehlgehen einiger Geschosse sich auch durch die Existenz mobiler Ziele erklären lassen könnte;
- II. Joint Criminal Enterprise existiert nicht, da keine Zwangsumsiedlung stattgefunden hatte. Im Falle der dritten Variante der Joint Criminal Enterprise fehlen die Beweise, dass es irgendeine Verbindung zwischen dem Beschwerdeführer und den von Mitgliedern der kroatischen Armee verübten Verbrechen gegeben hat.
Weiters konnte der Beschwerdeführer die nach Beendigung der Operation Storm erlassenen Gesetze und Maßnahmen, die dazu dienten, zu verhindern, dass die serbische Bevölkerung der Region Krajina zurückkehrte in keiner Weise beeinflussen, sie sind ihm daher auch nicht zuzurechnen.